



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 209.

Leipzig, Dienstag den 9. September 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die nach § 9, Ziff. 1 und 3 der Satzung für die

Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig von dem Verwaltungsrat der Deutschen Bücherei

beschlossenen Grundsätze zur Kenntnis:

1. für die Sammlung von Büchern, die im Buchhandel erscheinen oder sonst im Handel sind,
2. für die Sammlung amtlicher Drucksachen,
3. für die Sammlung von Privatdrucken,
4. für die Katalogisierung,

die in der Deutschen Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig maßgebend sein werden.

Leipzig, den 8. September 1913.

Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses

Karl Siegmund.

1.

Grundsätze

für die Sammlung von Büchern, die im Buchhandel erscheinen oder sonst im Handel sind.

1. Als Regel gilt, daß innerhalb des in § 2 der Satzung für die Deutsche Bücherei umschriebenen Sammelgebietes sämtliche Erscheinungen des deutschen Buchhandels und sämtliche Druckschriften, die im Handel zu haben sind, aufgenommen werden. Unter den in § 2 Abs. 4 genannten »täglich erscheinenden periodischen Druckschriften«, die von der Sammlung auszuschließen sind, werden täglich oder in anderen Zeitabständen erscheinende politische Zeitungen Deutschlands, Liechtensteins, Luxemburgs, Osterreichs und der Schweiz verstanden.
2. Es sind also in der Regel aufzunehmen:
 - a) Alle im Druck voneinander abweichenden Auflagen desselben Werkes.
 - b) Erscheint von illustrierten Werken eine schwarze und eine kolorierte Ausgabe, so sind womöglich beide aufzunehmen.
 - c) Wenn mehrere Ausgaben nur im Papier oder im Einband voneinander abweichen, so genügt es, wenn eine aufgenommen wird.

Von einem Werke, das auch in Originaleinband herausgegeben wird, ist ein Exemplar im Originaleinband einzustellen, sofern dieser nicht Drahtheftung aufweist.

Die Originalumschläge der gehefteten Exemplare eines gebunden eingelieferten Werkes sind nach Möglichkeit dem Originalband beizufügen, falls ihre Erhaltung von Wert ist.